

Politische Gemeinde Thundorf
Gemeinderatskanzlei
Hauptstrasse 10
8512 Thundorf
☎ 058 346 12 00
☎ 058 346 12 01
gemeinde-thundorf@thundorf.ch

thundorf
wo das leben noch lebenswert ist



PFLICHTENHEFT

RESSORT

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ressort, Stellung, Stellvertretungen	4
1.1 Ressort	4
1.2 Stellung des oder der Ressortverantwortlichen	4
1.3 Stellvertretungen	4
2. Aufgaben, Kompetenzen	5
2.1 Aufgaben Allgemein	5
2.2 Aufgaben Gesundheit und Gesellschaft	5
2.3 Kompetenzen	6
3. Übersicht zu Gesetzen, Verordnungen und weiteren Dokumenten	7

1. Ressort, Stellung, Stellvertretungen

1.1 Ressort

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thundorf hat sich im Ressortsystem organisiert. Jeder Gemeinderat oder jede Gemeinderätin inkl. des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übernimmt die Leitung eines oder mehrerer Ressorts als Ressortverantwortlicher oder Ressortverantwortliche. Die Ressortverteilung erfolgt durch den Gemeinderat am Anfang einer Amtsperiode.

Vorliegendes Pflichtenheft regelt das Ressort **Gesundheit und Gesellschaft**.

1.2 Stellung des oder der Ressortverantwortlichen

Der oder die Ressortverantwortliche übernimmt die Leitung des Ressorts Gesundheit und Gesellschaft.

1.3 Stellvertretungen

Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Gesundheit und Gesellschaft wird vertreten durch den Ressortverantwortlichen Soziales.

Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Gesundheit und Gesellschaft übernimmt die Stellvertretung des oder der Ressortverantwortlichen Kultur, Freizeit und Sport.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Aufgaben Allgemein

Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich übergeordnet nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf, Ziffer IV.

Vorliegendes Pflichtenheft definiert die spezifischen Aufgaben bezogen auf das Ressort Gesundheit und Gesellschaft.

2.2 Aufgaben Gesundheit und Gesellschaft

Spitex

- Sicherstellen eines Beratungsangebotes in der Gemeinde gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (siehe Ziffer 3.)
- Verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Spitex in Thundorf
- Delegierter oder Delegierte Spitexverein Matzingen Stettfurt, Thundorf

Mütter- und Väterberatung

- Sicherstellen eines Beratungsangebotes in der Gemeinde gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (siehe Ziffer 3.)
- Bereitstellen von geeigneten Beratungsräumen für die monatlichen Beratungen in Thundorf
- Bekanntmachen des Angebotes und der Beratungszeiten in der Gemeinde

Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung

- Sicherstellen eines Angebotes für die Einwohner von Thundorf
- Delegierter oder Delegierte Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung Thurgau
- Delegierter oder Delegierte Lungenliga Thurgau

Verantwortlich für Altersfragen der Gemeinde

- Verantwortliche für Altersfragen
- Ansprechperson gemäss Alterskonzept
- Koordination zwischen den einzelnen Angeboten für die ältere Bevölkerung (Mahlzeitendienst, Fahrdienst, etc.)
- Förderung von Freiwilligenarbeit, Anerkennung der Freiwilligen

Familienfreundliche Gemeinde

- Fördern der Entwicklung von Thundorf als familienfreundliche Gemeinde mit vielen Vereinen und einer sehr hohen Lebensqualität
- Mitglied im Projekt „Erlebniswelt Tuenbachtal“

Familienergänzende Kinderbetreuung

- Ansprechperson für familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde
- periodische Abklärung des Bedarfs in der Gemeinde

Jugendkommission

- Kontakt mit den Jugendlichen

Friedhofkommission

- Präsident oder Präsidentin der Friedhofkommission
- Kontaktperson zu den Friedhofvorstehern oder –vorsteherinnen Thundorf und Lustdorf

2.3 Kompetenzen

Die Befugnisse und Finanzkompetenzen des Gemeinderates richten sich übergeordnet nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf, Ziffer IV.

3. Übersicht zu Gesetzen, Verordnungen und weiteren Dokumenten

Für das Ressort Gesundheit und Gesellschaft wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, Nr. 810.1) des Kantons Thurgau
- Bundesgesetz Nr. 832.10 vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Bundesverordnung Nr. 832.102 vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau (TG KVG, Nr. 832.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau (TG KVV, Nr. 832.10)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Nr. 861.1) des Kantons Thurgau

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und muss laufend aufgrund von gesetzlichen und anderen Veränderungen aktualisiert werden.